

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/201/2013/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.09.2013				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	08.10.2013				
Stadtrat	öffentlich	13.11.2013				

Titel:

Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☒	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Moritz
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Notwendigkeit der 1. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße

Die 1. Änderung der Benutzerordnung machte sich aufgrund von Gesetzesänderungen und durch das Wirksamwerden von Festlegungen aus dem Stilllegungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes für die Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ sowie der Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ erforderlich.

Der Umfang dieser Änderungen erforderte nicht die vollständige Neufassung der Benutzerordnung. Im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung der Benutzerordnung wurden auch noch einige bereits erfolgte organisatorische Veränderungen eingearbeitet sowie Fehler korrigiert. Im Einzelnen betrifft dies folgende Punkte:

1. Gesetzesänderungen

- a) Die als Grundlage der Benutzerordnung in der Präambel angegebene Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) wurde durch Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383) ersetzt.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 1.

- b) Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wurde durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) ersetzt.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 3.

- c) Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112) wurde durch eine Neufassung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44) ersetzt.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 4.

2. Änderungen aufgrund behördlicher Bescheide

- a) Aufgrund des am 7. Juli 2009 vom Landesverwaltungsamt Halle erlassenen Bescheides „Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreis-

laufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) Stilllegung der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ wurde die Annahme von Abfällen zur abschließenden Profilierung des Deponiekörpers eingestellt.

- aa) Streichung der Abfälle, die auf der ehemaligen Deponie angenommen wurden

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 21

- bb) Streichung aller Hinweise auf Abfälle zur Ablagerung bzw. auf ablagerungsfähige Abfälle

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkte 7 bis 9, 12a), 13 bis 15

- b) Aufgrund der Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ vom 2. Mai 2012, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau-Roßlau ergaben sich folgende Änderungen:

- aa) Aufnahme weiterer Abfallarten, die kostenlos auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 2

- bb) Aufnahme dieser Baugenehmigung als eine Grundlage der Benutzerordnung

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 5

- cc) Aktualisierung der Positivliste der Abfälle, die in der Umladestation sowie im Eingangsbereich angenommen werden

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkte 23 und 24

3. Änderungen organisatorischer Art

- a) Der Eigentumsübergang bei der Anlieferung von Schadstoffen in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen war bisher nicht exakt dargestellt.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 13

- b) Einführung der Möglichkeit für Kleinkunden, dass bei der Anlieferung fällige Entgelt bei Beträgen über 10,00 EUR auch per EC-Karte zu bezahlen

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 18

- c) Festschreibung der bisher üblichen Praxis der Schließung der Abfallentsorgungsanlage für den Publikumsverkehr an bestimmten Tagen (Ostersamstag, 24.12 und 31.12)

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 19

- d) Festschreibung der in der Praxis bewährten Festlegung, dass die Kundenfahrzeuge 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit der Abfallentsorgungsanlage sich zur Durchführung der Eingangswägung auf der Straßenfahrzeugwaage befinden müssen. Dieses ist notwendig, um eine Entladung der Fahrzeuge möglichst während der offiziellen Öffnungszeit abzusichern.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 20

- e) Die Praxis hat gezeigt, dass viele Kleinanlieferer von asbesthaltigen Baustoffen und gefährlichem Dämmmaterial, die von diesen Abfällen ausgehenden Gefahren ignorieren und diesbezügliche Vorschriften missachten. Da aber ein unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Abfällen sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, eine tiefgründige Kontrolle dieser Abfälle bedingt durch das Gefahrenpotential aber schwierig ist, macht sich eine schriftliche Erklärung der Anlieferer, dass die gesetzlichen Vorgaben beachtet wurden, zum Schutz des Personals der Abfallentsorgungsanlage zwingend erforderlich.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 10 und Punkt 25

4. Sonstige Korrekturen

- a) Im Eingangskontrollbereich der der Abfallentsorgungsanlage befinden sich nicht nur die Waagen mit dem Waagenhaus, sondern auch noch der Bürocontainer des Abfallbeauftragten sowie Sanitärcontainer. Deshalb war es notwendig in der Benutzerordnung exakt zu definieren, wo sich Kunden und Besucher zu melden haben.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 6

- b) Da die Stadtpflege die Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße betreibt, wurde nunmehr präzisiert, dass bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadtpflege – bisher in der Betriebsordnung: die Stadt – keinen Einfluss hat, den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zusteht.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 12

- c) Als eine zuständige Stelle für übergeordnete Kontrollen war das „Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau“ angegeben. Dies wurde in die korrekte Bezeichnung „Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau“ geändert.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 13

- d) Durch den Wegfall von Absatz 1 im Anhang 1 der Benutzerordnung machte sich eine neue Nummerierung der Absätze erforderlich.

Berücksichtigt in § 1 Änderungen – Punkt 21

Anlagen:

Anlage 2 – Erste Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage 3 – Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau (Lesefassung)